



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

14 U 4939/96

9 O 369/95 Landgericht Berlin

verkündet am :

~~04~~ April 2008

Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Wolf,
Ahornstraße 28 - 32, 14482 Potsdam,

Klägerin, Widerbeklagte und
Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wenk & Huth,
Holderegggenstraße 9, 88131 Lindau -

g e g e n

1. BSV Verwaltungsgesellschaft mbH i. L.,
vertreten durch die Liquidatorin bevecon management
GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],
Reinhardtstraße 31, 10117 Berlin,

Beklagte zu 1, Widerklägerin und
Berufungsbeklagte,

2. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben,
vertreten durch den Abwickler
Markgrafenstraße 45
10117 Berlin

Beklagte zu 2 und Berufungsbe-
klagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwa [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

Streithelfer der Beklagten:

Rechtsanwalt und Notar D [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED],
[REDACTED]

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom
19. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Erich, die Richterin am
Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst und den Richter am Kammergericht Jaeschke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung der Klägerin und die Anschlussberufung der Beklagten zu 1
wird das am 07. Mai 1996 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 9 O 369/95
– unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen teilweise abgeändert und wie
folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin
49.135,15 Euro nebst 7,63 % Zinsen seit dem 17. August 1995 zu
zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Widerklage der Beklagten zu 1 wird festgestellt, dass der
Kaufvertrag vom 27./28. April 1993 mit der UR-Nr. S 96/1993 des
Notars [REDACTED] zu Berlin wirksam ist.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtli-
chen Kosten des Streithelfers.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird gestattet, eine Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht die Beklagten oder der Streithelfer zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Mit notariellem Vertrag vom 27./28. April 1993 verkaufte die damals als Maschinenbau Babelsberg GmbH firmierende Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 an die Klägerin Teile ihrer Firmengrundstücke sowie Anlage- und Vorratsvermögen. Die Beklagte zu 2 ist die frühere Treuhandanstalt. Sie erklärte im Vertrag gegenüber der Klägerin den Schuldbeitritt hinsichtlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der Beklagten zu 1 im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner eventuellen Rückabwicklung. Der den Vertrag beurkundende Notar ist als Streithelfer der Beklagten dem Rechtsstreit im zweiten Rechtszug beigetreten.

In dem Vertrag zwischen den Parteien (fortan kurz als Kaufvertrag oder KV bezeichnet) heißt es u.a. wörtlich :

§ 3 (1)

Der Verkäufer verkauft an den Käufer des weiteren die nachfolgenden, zum Betrieb des Verkäufers gehörenden Vermögensgegenstände – nachfolgend Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) genannt – nämlich

1. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten Gegenstände des Sachanlagevermögens, bestehend im wesentlichen aus Maschinen, maschinellen Anlagen und Vorrichtungen (mitverkauft werden die diesen Gegenständen zugeordneten Werkzeuge, Zubehörteile und Ersatzteile), gemäß dem in Anlage 5 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31. 12. 1991, fortgeschrieben zum 31. 3. 1993;
2. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten bzw. hergestellten Vorräte, bestehend im wesentlichen aus Rohmaterial, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, gemäß dem in Anlage 6 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31. 12. 1992, fortgeschrieben zum 31. 3. 1993.

Die Anlage wurde verlesen.

„§ 3 (2)

Zugänge im normalen Geschäftsverkehr zu dem gemäß Absatz 1 verkauften Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) bis zum Tag der Übergabe gehen zugunsten des Käufers. Abgänge im normalen Geschäftsverkehr von dem gemäß Absatz 1 verkauften Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) bis zum Tag der Übergabe gehen zu Lasten des Käufers.

§ 8 (2)

(...) Soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt, wird der Kaufgegenstand gemäß § 1 und § 3 verkauft, wie er steht und liegt. (...) Der Verkäufer haftete ferner nicht für den Bestand, die Nutzbarkeit und die Verwertbarkeit des Kaufgegenstandes (Anlage- und Vorratsvermögen), sichert

jedoch insoweit zu, daß seit dem 31. 3. 1993 Zu- und Abgänge zum und vom Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) nur im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit erfolgt und daß seit diesem Datum außergewöhnliche Verschlechterungen nicht eingetreten sind.

§ 12 (1)

Der Käufer übernimmt die in Anlage 9 aufgelisteten Verträge sowie sämtliche Aufträge des Verkäufers auf Lieferung und Leistung, die bis zum Stichtag noch nicht fakturiert sind, mit Wirkung zum Stichtag. Dies gilt nicht für solche Aufträge auf Lieferung und Leistung, bei denen der Auftragspreis (netto) niedriger ist als die Lohnkosten (...). Der Käufer trägt die Beweislast dafür, daß Aufträge nach vorstehendem Satz als nicht übernommen gelten. Bis zum Stichtag wird der Käufer dem Verkäufer nachweisen, welche Aufträge er nicht übernimmt. Soweit der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig geführt wird, gelten die Aufträge als übernommen, es sei denn sie sind dem Käufer bis zum Stichtag nicht bekanntgemacht worden. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer über alle nach Beurkundung dieses Vertrages neu erhaltene Aufträge zu unterrichten und die Aufträge/nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers anzunehmen. Der Käufer wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die vorerwähnten zwei Sätze gelten entsprechend für eventuelle Veräußerungen von Gegenständen des Kaufgegenstandes (Anlage- und Vorratsvermögen) ab dem Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages. „

Die in § 3 genannten Inventarverzeichnisse sind nicht verlesen und nicht zum Bestandteil der Urkunde gemacht worden. In den Schriftstücken, die der Urkunde als Anlagen 5 und 6 beigelegt wurden, heißt es u.a., dass Inventarverzeichnisse dem Notar übergeben werden mit der Bitte, die Exemplare jeweils zu Beweis Zwecken zu seinen Notarnebenakten zu nehmen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertragstextes sowie der Anlagen 5 und 6 zum Kaufvertrag wird insoweit auf das Anlagenkonvolut K 2 der Klägerin Bezug genommen.

Die hiesige Beklagte zu 2 machte aus abgetretenem Recht der Beklagten zu 1, deren Gesellschafterin sie war, in einem Rechtsstreit u.a. gegen die hiesige Klägerin eine Restkaufpreisforderung geltend (Geschäftsnummern LG Berlin 9 O 371/00 = KG 14 U 245/01 = BGH V ZR 222/03, später KG 14 U 136/04 = BGH V ZR 257/05; fortan als Parallelrechtsstreit bezeichnet). Im Rahmen dieses Rechtsstreits ist durch Urteil des Senats vom 04. November 2005 ein Antrag der hiesigen Klägerin gegenüber der hiesigen Beklagten zu 2 rechtskräftig abgewiesen worden, mit dem festgestellt werden sollte, dass der Kaufvertrag unwirksam ist.

Die Klägerin verlangte im ersten Rechtszug von den Beklagten Schadensersatz wegen verschiedener aus ihrer Sicht vertragswidriger Geschäfte sowie im Wege der Stufenklage Auskunft und weiteren Schadensersatz.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.152.500,00 DM nebst 7,63 % Zinsen p.a. seit dem 17. August 1995 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
 - a) ihr darüber Auskunft zu erteilen,

- welche Gegenstände ihres beweglichen Sachanlagevermögens die Beklagte zu 1) über die ihr bekannte kostenlose Übertragung der sog. Achsststraße durch Vertrag vom 06. Mai 1993 an die [REDACTED] GmbH, [REDACTED] zwischen dem 27. April und dem 31. August 1993 hinaus an Dritte verkauft, verschenkt, verschrottet oder in sonstiger Weise abverfügt hat;
 - welche Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) die Beklagte zu 1) mit Ausnahme der
 - ihr bekannten Veräußerung von 20 Zweiachs-Dreiseiten-Kippanhängern, 9 Tandem-Dreiseiten-Kippanhängern, 11 Zweiachs-Tandem-Dreiseiten-Kippanhängern, 8 Wechselverkehrsanhängern sowie 10 Sattelpritschen 13,6 m gemäß Kaufvertrag nebst Zusatzvereinbarung vom 24./25. Juni 1993 an die [REDACTED]-Fahrzeugtechnik GmbH, [REDACTED] sowie
 - ihr bekannten kostenlosen Übertragung von zum Vorratsvermögen gehörenden Achsen und Bremstrommeln etc. gemäß Vertrag vom 06. Mai 1993 an die [REDACTED] GmbH, [REDACTED] zwischen dem 27. April und dem 31. August 1993 verkauft, verschenkt, verschrottet oder in sonstiger Weise abverfügt hat;
 - welche Aufträge zu welchen Bedingungen die Beklagte zu 1) zwischen dem 27. April und dem 31. August 1993 angenommen und unter Verwendung von Vorräten, die Gegenstand des Kaufvertrages mit ihr vom 27. April 1993 waren, fertiggestellt bzw. in welchem Umfang teilfertiggestellt hat;
 - welche Erlöse die Beklagte zu 1) aus vorstehend genannten Verfügungen und Aufträgen erzielt hat;
- b) ihr ferner darüber Auskunft zu erteilen, welche Vorräte aus dem gemäß Anlage 6 des Kaufvertrages vom 27. April 1993 erworbenen Bestand die Beklagte zu 1) in der Zeit vom 27. April bis 31. August 1993 verbraucht hat, um die für die [REDACTED]-Maschinen und Anlagenbau [REDACTED] GmbH, [REDACTED] bestimmten 5 sog. Häutetransporter (HSK 001-005) fertigzustellen;
- c) in Erfüllung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung sämtliche die Verfügungen, Aufträge und Maßnahmen zu lit. a) und b) betreffenden Vertragsurkunden, Kalkulationsunterlagen, Materiallisten, Lieferscheine, Rechnungen, vertragsvorbereitende und vertragsdurchführende Korrespondenz einschließlich des Anlagenverzeichnisses sowie der Unterlagen über die zahlungsmäßige und buchhalterische Abwicklung vorzulegen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte durch ihre Organe an Eides Statt zu versichern;
4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie einen nach Auskunftserteilung zu spezifizierenden weiteren Betrag nebst 7,63 % Zinsen p.a. seit dem 17. August 1995 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen des Parteivorbringens im ersten Rechtszug wird im Übrigen auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des am 07. Mai 1996 verkündeten Urteils des Landgerichts Berlin verwiesen, durch das die Klage abgewiesen wurde.

Die Klägerin hat gegen dieses ihr am 10. Juni 1996 zugestellte Urteil mit einem am 10. Juli 1996 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 10. Oktober 1996 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Mit der Berufung wandte sich die Klägerin gegen die erstinstanzliche Klageabweisung und verfolgte zunächst in vollem Umfang die bereits im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter. Jedoch stützte sie im Verlauf des Berufungsrechtszugs die Klage gegenüber der Beklagten zu 1 in erster Linie auf einen Bereicherungsanspruch wegen Unwirksamkeit des Kaufvertrages. Hilfsweise, für den Fall der Wirksamkeit des Kaufvertrages stützte sie die Klage gegen die Beklagte zu 1 auf einen Schadensersatzanspruch. Gegenüber der Beklagten zu 2 wurden zunächst die Ansprüche wie im ersten Rechtszug verfolgt. Die Klägerin verlangt jetzt gegenüber beiden Beklagten die Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrages und bestimmte Feststellungen zur Rückabwicklung des Kaufvertrages, hilfsweise bezieht sie sich auf die ursprünglichen Anträge aus ihrer Berufungsbegründung.

Die Klägerin meint, der Kaufvertrag sei bereits wegen der fehlenden Verlesung der in § 3 der Vertragsurkunde genannten Inventarverzeichnisse und wegen unzulässiger Kettenverweisungen unwirksam beurkundet worden und nichtig. Sie behauptet unter Verweis auf einzelne Gegenstände, es habe nicht das gesamte Anlage- und Vorratsvermögen verkauft werden sollen, sondern nur bestimmte Teile davon. Den eigentlichen Inventarverzeichnissen sei die Funktion der Kennzeichnung des Verkaufsumfangs für das Anlage- und Vorratsvermögen zugekommen. Die Beklagte zu 1 habe für sich umfangreiches Anlagevermögen zurückbehalten, weil sie damit andere Pläne gehabt habe. Die Klägerin behauptet, die in den Ausfertigungen der Vertragsurkunde enthaltenen Anlagen 5 und 6 seien nicht verlesen worden. Die eigentliche Urschrift der Urkunde existiere offenbar nicht mehr.

Wegen der ursprünglichen Anträge aus der Berufungsbegründung macht die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach den §§ 440, 325 BGB geltend aufgrund der ihrem Vorbringen nach jeweils ohne eigene Zustimmung vorgenommenen Veräußerung von Teilen einer Achsstraße (1.700.000,00 DM), der damit im Zusammenhang stehenden Veräußerung von Bremstrommeln

und weiterer Gegenstände. (280.000,00 DM), ferner wegen der Veräußerung von Kippanhängern an eine Firma [REDACTED] (1.593.000,00 DM) und wegen des Verkaufs weiterer Fahrzeuge (1.054.000,00 DM). Aus der Durchführung des Auftrages der [REDACTED] vom 24. Februar 1993 seien die Beklagten zur Herausgabe eines unberechtigt erlangten Teillohns von 525.000,00 DM verpflichtet. Auch ihre Auskunftsbegehren seien entgegen der Auffassung im angefochtenen Urteil begründet, weil sie sich zwar Informationen über das Inventar am Stichtag selbst habe verschaffen können, diese aber nicht den von der Beklagten zu 1 getätigten, evtl. ersatzpflichtigen Geschäften zuordnen könne.

Die Klägerin erklärt im Übrigen die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung über wertbestimmende Faktoren des Grundbesitzes durch die Beklagte zu 1. Es sei hier eine Aufklärungspflicht darüber verletzt worden, dass die Stadt Potsdam die Nutzungsmöglichkeiten des streitgegenständlichen Grundstücks stark einschränken wollte und dabei auch eine Entwicklungssatzung vorbereitete.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Vertrag zur Urkunde des Notars [REDACTED] zur URNr. S 96/1993 vom 27. 04. 1993 nichtig ist,
2. festzustellen, dass die Klägerin und Berufungsklägerin berechtigt ist, von der Beklagten zu 1 und Berufungsbeklagten zu 1 Rückabwicklung des Vertrags vom 27. 04. 1993 zur Urkunde des Notars [REDACTED] zur URNr. S 96/1993 zu verlangen und dass die Rückabwicklungsansprüche insbesondere nicht verjährt sind,
3. festzustellen, dass im Falle der Rückabwicklung des Vertrages vom 27. 04. 1993 zur Urkunde des Notars [REDACTED] zur URNR. S 96/1993 die Beklagte zu 2 und Berufungsbeklagte zu 2 verpflichtet ist, sämtliche Verpflichtungen der Beklagten zu 1 gegenüber der Klägerin als Gesamtschuldnerin zu erfüllen.

Hilfsweise,

unter Abänderung des am 7.5.1996 verkündeten Urteils des Landgerichtes Berlin, Aktenzeichen 9.O.369/95, die Beklagte zu verurteilen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.152.500,00 DM nebst 7,63 % Zinsen p.a. seit dem 17. August 1995 zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
 - a) der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen,
 - aa) welche **Gegenstände** ihres beweglichen Sachanlagevermögens die Beklagte zu 1) über die ihr bekannte kostenlose Übertragung der sog. Achsstraße durch Vertrag vom 06. Mai 1993 an die [REDACTED] GmbH, [REDACTED] zwischen dem 27. April und dem 31. August 1993 hinaus an Dritte verkauft, verschenkt, verschrottet oder in sonstiger Weise abverfügt hat;
 - bb) welche **Vorräte** (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) die Beklagte zu 1) mit Ausnahme der
 - ihr bekannten Veräußerung von 20 Zweiachs-Dreiseiten-Kipphängern, 9 Tandem-Dreiseiten-Kipphängern, 8 Wechselverkehrshängern sowie 10 Sattenpritschen 13,6 m gemäß Kaufvertrag nebst Zusatzvereinbarung vom 24./25. Juni 1993 an die [REDACTED] GmbH, [REDACTED] sowie
 - ihr bekannten kostenlosen Übertragung von zum Vorratsvermögen gehörenden Achsen und Bremstrommeln etc. gemäß Vertrag vom 06. Mai 1993 an die [REDACTED] GmbH, [REDACTED] zwischen dem 27. April und dem 31. August 1993 verkauft, verschenkt, verschrottet oder in sonstiger Weise abverfügt hat;
 - cc) welche **Aufträge** zu welchen Bedingungen die Beklagte zu 1) zwischen dem 27. April und dem 31. August 1993 angenommen und unter Verwendung von Vorräten, die Gegenstand des Kaufvertrages mit ihr vom 27. April 1993 waren, fertiggestellt bzw. in welchem Umfang teilfertiggestellt hat;
 - dd) welche Erlöse die Beklagte zu 1) aus vorstehend genannten Verfügungen und Aufträgen erzielt hat;
 - b) ihr ferner darüber Auskunft zu erteilen, welche Vorräte aus dem gemäß Anlage 6 des Kaufvertrages vom 27. April 1993 erworbenen Bestand die Beklagte zu 1) in der Zeit vom 27. April bis 31. August 1993 verbraucht hat, um die für die TRANSMIX-Maschinen und Anlagenbau [REDACTED] GmbH, [REDACTED] bestimmten 5 sog. Häutetransporter (HSK.001-005) fertigzustellen;
 - c) in Erfüllung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung sämtliche die Verfügungen, Aufträge und Maßnahmen zu lit. a) und b) betreffenden Vertragsurkunden, Kalkulationsunterlagen, Materiallisten, Lieferscheine, Rechnungen, vertragsvorbereitende und vertragsdurchführende Korrespondenz einschließlich des Anlagenverzeichnisses sowie der Unterlagen über die zahlungsmäßige und buchhalterische Abwicklung vorzulegen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte durch ihre Organe an Eides statt zu versichern;

4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie einen nach Auskunftserteilung zu spezifizierenden weiteren Betrag nebst 7,63 % Zinsen p.a. seit dem 17. August 1995 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung und alle weiteren Klageanträge der Klägerin zurückzuweisen.

Der Streithelfer stellt keinen Antrag.

Die Beklagten verteidigen die angefochtene Entscheidung, die sie insbesondere auch bei der Anwendung von Gewährleistungsrecht für zutreffend halten und bestreiten im Einzelnen insbesondere den Vortrag der Klägerin zu den Wertansätzen der Schadenspositionen. Soweit es die Forderung der Klägerin wegen des Teillohns von 525.000,00 DM angehe, stehe ihnen selbst bei einem Anspruch der Klägerin ein entsprechender Erstattungsanspruch in derselben Höhe zu, mit dem sie die Aufrechnung erklären. Die Beklagte zu 1 erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Beklagten und der Streithelfer halten die notwendige Urkundensform für gewahrt. Die Vertragsurkunde sei mit allen angefügten Anlagen verlesen worden. Die Beklagten bestreiten im Einzelnen mit Nichtwissen, dass von der Klägerin aufgeführte Gegenstände nicht mitverkauft worden sein sollen. Der Streithelfer bestreitet den Vortrag der Klägerin zum Umfang des verkauften Vermögens und zu den Verhandlungen vor Beurkundung mit Nichtwissen.

Die Beklagte zu 1 beantragt widerklagend,

festzustellen, das der Kaufvertrag vom 27./28. April 1993 mit der UR-Nr. S96/1993 des Notars [REDACTED] zu Berlin wirksam ist.

hilfsweise,

festzustellen, dass sich die Klägerin auf die von ihr geltend gemachte Unwirksamkeit des Kaufvertrages vom 27. 04. 1993, errichtet vor dem Berliner Notar [REDACTED] mit der UR-Nr. S 96/1993, nicht berufen kann.

Die Beklagte zu 2 hatte ursprünglich ebenfalls diesen Antrag gestellt. Mit Rücksicht auf das zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Urteil des Senats vom 04. November 2005 – 14 U 136/04 – im Parallelverfahren haben die Klägerin und die Beklagte zu 2 den Rechtsstreit wegen dieses Antrages mit widerstreitenden Kostenvorstellungen in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt im Übrigen,

Widerklage und Hilfswiderklage abzuweisen.

Sie hält die Widerklagen bereits wegen doppelter Rechtshängigkeit für unzulässig und verweist auf eine noch nicht entschiedene Verfassungsbeschwerde wegen des Urteils vom 04. November 2005.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. Insbesondere wird wegen des Vorbringens der Klägerin zu einzelnen Gegenständen des Anlage- und Vorratsvermögens auf ihre Schriftsätze vom 28. Januar, 12. Februar (S. 1 – 11), 18. Februar, 28. Februar und 13. März 2008 (S. 1 -3, 22 – 24) verwiesen, ferner wegen der Inventarverzeichnisse auf die Anlagen K 60, 61 der Klägerin. Wegen zweier Rechtsgutachten, auf die die Klägerin sich stützt, wird auf die Anlagen K 57 und K 58 der Klägerin Bezug genommen.

Die Akten LG Berlin 9 O 371/00 = Kammergericht 14 U 136/04 = BGH V ZR 257/05 lagen zur Information des Senats vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 03. Juli 2007 sowie vom 29. Januar und 19. Februar 2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin

Die im Rahmen des § 26 Ziff. 5 S. 1 EGZPO nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Verfahrensrecht zu beurteilende Berufung ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Einlegung insgesamt zulässig gewesen, sie hat aber nur teilweise Erfolg. Das maßgebliche Recht richtet sich mit den nachstehend angeführten Ausnahmen nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Gesetzen (Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB, § 26 Nr. 7 EGZPO).

A. Klage gegen die Beklagte zu 1

I. Feststellung der Vertragsnichtigkeit

Der gegenüber den ursprünglichen Hauptanträgen der Berufung geänderte (Haupt-) Feststellungsantrag zu 1 ist unzulässig, weil der damit verfolgte Anspruch bereits durch den früheren Widerklageantrag der Beklagten zu 1 rechtshängig geworden ist, § 261 ZPO. Der Antrag auf (negative) Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrages ist im Streitgegenstand identisch mit dem Antrag auf (positive) Feststellung der Wirksamkeit desselben Vertrages (Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 28. Auflage 2007, § 261 Rn. 13).

II. Feststellung der Rückabwicklungsberechtigung und Verjährung

Die auch insoweit geänderte Hauptklage ist insgesamt mangels Feststellungsinteresses gemäß § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig.

Das gilt zum einen wegen der begehrten Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten zu 1, die sich aus der Rückabwicklung des Kaufvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen. Denn es fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, wenn ein Kläger dasselbe Ziel mit einer Leistungsklage erreichen kann. In diesen Fällen bleibt die Feststellungsklage nur dann zulässig, wenn ihre Durchführung unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit eine sinnvolle und sachgemäße Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte erwarten lässt (BGH NJW 2006, S. 2548/49). Im vorliegenden Fall hat die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 08. März 2003 einen Betrag genannt, der bei einer Rückabwicklung geschuldet werde. Die Klägerin hat sodann die ursprüngliche Schadensersatzklage auch von Anfang an als Klage auf (teilweise) Zahlung wegen eines Guthabensaldos bei der Rückabwicklung des jetzt als unwirksam angesehenen Kaufvertrages aufrechterhalten. Ihren Übergang von der Zahlungsklage zur Klage auf Feststellung einer Rückabwicklungsverpflichtung hat die Klägerin lediglich damit begründet, dass es ihr insbesondere nicht möglich sei, die im Rahmen der Saldoberechnung einzustellenden Positionen der Beklagtenseite zu beziffern. Sie hat auch im Ansatz nicht vorgetragen um welche Positionen es sich dabei handeln soll und warum diese angesichts des langen Zeitablaufs seit erstmaliger Annahme einer Vertragsnichtigkeit durch die Klägerin nicht berechnet werden können. Angesichts des hier aufzustellenden Rechenwerks kann die nur grundsätzliche Feststellung einer Rückzahlungsverpflichtung der Beklagten zu 1 auch nicht als etwa mit Blick auf die allgemeine Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit der Beklagten zu 1 als die prozesswirtschaftlichere Lösung angesehen werden.

Im Weiteren kann auch nicht die fehlende Verjährung der evtl. Forderungen der Klägerin aus einer Rückabwicklung festgestellt werden, weil Gegenstand der Feststellungsklage nur ein Rechtsverhältnis sein kann, § 256 Abs. 1 ZPO. Hier geht es um die rechtliche Wirksamkeit einer Einrede der Beklagten zu 1. Das ist je nach Sichtweise nur eine einzelne Folge oder eine Vorfrage aus der

streitigen Rechtsbeziehung des Kaufvertrages, die beide generell nicht Gegenstand der Feststellung sein können (Thomas/Putzo, a.a.O., § 256 Rn. 7,10).

III. Feststellung der Anspruchsberechtigung gegenüber der Beklagten zu 2

Der auch gegenüber der Beklagten zu 1 gestellte Klageantrag ist unzulässig, weil aus denselben Gründen wie beim Antrag zur allgemeinen Rückabwicklungsverpflichtung das Feststellungsinteresse wegen der hier vorrangig möglichen Leistungsklage auch gegen die Beklagte zu 2 fehlt; § 256 Abs. 1 ZPO.

IV. Hilfsanträge

Die Klage ist in der Hauptsache nur in Höhe von 49.135,15 Euro begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet und abzuweisen.

Soweit die Klägerin ihre Klageforderungen gegenüber der Beklagten zu 1 in erster Linie auf die von ihr angenommene unwirksame Beurkundung des Kaufvertrages und damit auf einen Anspruch aus den §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 1,2 BGB stützen will, hat dies keinen Erfolg. Denn die Klägerin hat einen derartigen Anspruch schon nicht substantiiert der Höhe nach dargelegt. Auf die Problematik der Berechnung der ungerechtfertigten Bereicherung (allg. Palandt-Sprau, 67. Auflage 2008, § 818 Rn 50) ist sie durch den Beschluss des Senats vom 26. Oktober 2007 hingewiesen worden. Sie hat dann lediglich noch mitgeteilt, dass sie die Höhe des Anspruchs zurzeit nicht berechnen könne und ist gerade deshalb zu den Feststellungsanträgen als neuen Hauptanträgen übergegangen.

Soweit es im Übrigen um eine Vertragsunwirksamkeit aufgrund der von der Klägerin erklärten Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung nach den §§ 123, 141 BGB geht, bezieht sich der Senat in vollem Umfang auf seine entsprechenden Ausführungen im Urteil aus dem Parallelverfahren, da der zugrunde liegende Sachverhalt insoweit identisch ist. Die Beklagten haben es nicht in gemäß § 123 Abs. 1 BGB vorwerfbarer bzw. arglistiger Weise unterlassen, die Klägerin über kommende öffentlich-rechtliche Grundstücksbelastungen aufzuklären.

Der Senat hält den Kaufvertrag für wirksam (vgl. die Ausführungen zur Widerklage der Beklagten zu 1).

Die von der Klägerin hilfsweise auf der Grundlage der Vertragswirksamkeit gegenüber der Beklagten zu 1 geltend gemachten Schadensersatz- und Auskunftsansprüche sind zunächst insgesamt nicht verjährt:

Eine spezielle vertragliche Verjährungsregelung ist nicht ersichtlich. Für die im Jahre 1993 entstandenen Schadensersatz- und Auskunftsansprüche aus dem vorliegenden Unternehmenskauf hätte an sich selbst unter Berücksichtigung des Grundstücksmitverkaufs die kurze sechsmonatige Verjährungsfrist ab dem Vertragsstichtag, dem 01. September 2003, gegolten (vgl. allg. Staudinger-Honsell, BGB, 13. Bearbeitung 1995, § 477 Rn. 7f., Rödder u.a., Unternehmenskauf Unternehmensverkauf, 2003, S. 228 m. w. Nachw.). Die Klage wurde Mitte 1995 erhoben. Für die Zeit vor Einreichung der Klage haben die Beklagten die Verjährungseinrede indessen nie geltend gemacht und auch nicht begründet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit der Klageerhebung im Jahre 1995 die Verjährung unterbrochen wurde, § 209 Abs. 1 ZPO a. F.. Die Vorschriften des BGB in der seit dem 01. Januar 2002 geltenden Fassung sehen für die Klageerhebung nunmehr die Wirkung der Verjährungshemmung vor, § 204 Abs. 1 Nr. 1 ZPO n. F.. Soweit wie in diesem Fall die Vorschriften des BGB in der seit dem 01. Januar 2002 geltenden Fassung anstelle der Unterbrechung der Verjährung deren Hemmung vorsehen, gilt eine Unterbrechung der Verjährung, die – wie hier – nach den anzuwendenden Vorschriften des BGB in der vor dem 01. Januar 2002 geltenden Fassung vor dem 01. Januar 2002 eingetreten und noch nicht beendet ist, als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet, und die neue Verjährung ist mit dem Beginn des 01. Januar 2002 gehemmt, Art. 229 § 6 Abs. 2 EGBGB. Da sämtliche nach § 438 BGB n. F. für den Unternehmenskauf in Betracht kommenden Verjährungsfristen länger sind als die denkbaren Fristen aus § 477 Abs. 1 S. 1 BGB a. F., gilt für das weitere Schicksal der Verjährung ab dem 01. Januar 2002 Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB. Abzustellen ist auf das Ende der kürzeren Verjährungsfristen des alten Rechts. Damit wären auch etwaige Schadensersatz- und Auskunftsansprüche verjährt, wenn man für die Zeit zwischen dem Senatsbeschluss über das Ruhen des Verfahrens vom 27. Januar 2004 und dem Ende des Ruhens mit der Verfügung des Senats vom 08. August 2006 von einem die Verjährungshemmung beendenden Verfahrensstillstand ausgehen wollte, denn dieser Zeitraum überschreitet die Fristen des § 477 Abs. 1 S. 1 BGB a. F.. Ein die Hemmung unterbrechender Verfahrensstillstand ist indessen nicht eingetreten.

Denn die Hemmungswirkung endete nicht aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Januar 2004, in dem auf beiderseitigen Antrag das Ruhen des Verfahrens gemäß § 251 S. 1 ZPO angeordnet wurde, weil dies u.a. mit Rücksicht auf den in der Revisionsinstanz anhängigen Parallelrechtsstreit zweckmäßig sei. Damit geriet das Verfahren nicht in Stillstand, § 204 Abs. 2 S. 2 BGB (entsprechend § 211 Abs. 2 BGB a. F.).

Unter die Vorschrift des § 204 Abs. 2 S. 2 BGB fallen bereits keine Beschlüsse über die Aussetzung des Prozesses etwa nach § 148f. ZPO (Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Auflage 2008, § 204 Rn. 48 m. w. Nachw.). Der Senatsbeschluss vom 27. Januar 2004 war allerdings weder nach der ausdrücklich anders lautenden Begründung, noch in der Sache gegenüber der Beklagten zu 1 ein Aussetzungsbeschluss nach § 148 ZPO. Die Beklagte zu 1 war an dem Parallelrechtsstreit als Partei nicht beteiligt. Der dort von der hiesigen Klägerin unter dem 08. April 2003 anhängig gemachte Antrag festzustellen, dass der Kaufvertrag vom 27. April 1993 unwirksam ist, konnte sich nur gegen die dortige Klägerin und hiesige Beklagten zu 2 richten. Allerdings kommt es im Rahmen des § 148 ZPO nicht darauf an, ob beim anderen Verfahren dieselben Parteien beteiligt sind oder ob sich die Rechtskraft auf die Parteien des auszusetzenden Rechtsstreits erstrecken wird (Zöller-Greger, ZPO, 26. Auflage 2007, § 148 Rn. 5). Eine Entscheidung gegenüber der Beklagten zu 2 präjudizierte für die Beklagte zu 1 aber nichts, ihre Rechtsstellung ist formell nicht abhängig von der Rechtsstellung der Beklagten zu 2. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits im Verhältnis der Klägerin zur Beklagten zu 1 hing also nicht im Sinne des § 148 ZPO vom Ausgang des Parallelrechtsstreits ab.

Der Parallelrechtsstreit war für die Beklagte zu 1 indessen mehr als eine Art Musterprozess, der lediglich ihre tatsächliche Prozesssituation beeinflussen konnte. Wird in Fällen dieser Art das Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO angeordnet, endet zwar eine Verjährungshemmung (Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 204 Rn. 48). Jedoch hat die Rechtsprechung des BGH den Anwendungsbereich des § 211 Abs. 2 BGB a. F. dahin eingeschränkt, dass nicht jeder Prozessstillstand ohne Rücksicht auf seinen Entstehungsgrund zu einer Beendigung der Verjährungsunterbrechung führt. Die Bestimmung soll einer Partei nicht zum Nachteil gereichen, wenn es einen triftigen Grund gibt, das Verfahren einstweilen einzustellen (Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 204 Rn. 47, OLG Celle, Urteil vom 12. September 2007, 3 U 44/07, Juris RN. 54., OLG Saarbrücken, Urteil vom 09. August 2005, 4 U 401/02, Juris Rn. 59, jeweils mit w. Nachw.). Dabei kommt es allerdings nicht auf die subjektiven Motive an, mögen diese auch von vernünftigen und prozesswirtschaftlich sinnvollen Erwägungen getragen sein, vielmehr sind aus Gründen der Klarheit und der Sicherheit des Rechtsverkehrs sowie des Schuldnerschutzes allein die nach außen erkennbaren Umstände maßgebend, aus denen sich der erforderliche „triftige Grund“ für die Untätigkeit der Parteien ergeben muss (BGH NJW 2001, S. 218/219, NJW 1999, S. 3774/3775f.). Als triftiger Grund ist es etwa anzusehen, wenn die Parteien den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens gegen ein Teilurteil abwarten, weil die dort zu treffende Entscheidung auch für den noch nicht entschiedenen Verfahrensteil erhebliche Bedeutung hat (BGH NJW 1979, S. 810f.).

Das Ruhen des Verfahrens im vorliegenden Rechtsstreit hatte nach diesen Maßstäben den nach außen ohne weiteres erkennbaren, triftigen Grund, dass die zu erwartende Revisionsentscheidung

im Parallelverfahren auch für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens erhebliche Bedeutung hatte. Im Parallelverfahren ging es um die von der hiesigen Beklagten zu 2 aus abgetretenem Recht der hiesigen Beklagten zu 1 verlangte Teilkaufpreisforderung aus dem Unternehmenskaufvertrag, dessen rechtlich wirksame Beurkundung in beiden Prozessen zwischen den Parteien streitig war. Die Beklagte zu 2 ist Gesellschafterin der Beklagten zu 1. Nach § 32 Abs. 4 KV ist die Beklagte zu 1 alleine nicht berechtigt, ohne Mitwirkung der Beklagten zu 2 vertragsrelevante Erklärungen abzugeben. Im Parallelprozess hatte die hiesige Klägerin gegen die hiesige Beklagte zu 2 eine Zwischenfeststellungswiderklage auf Feststellung der Vertragsunwirksamkeit erhoben. Im vorliegenden Rechtsstreit hatten beide Beklagten zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Ruhen umgekehrt ebenfalls bereits eine Zwischenfeststellungswiderklage über die Wirksamkeit des Kaufvertrages erhoben. Bei einer derartigen Verschränkung der gegenseitigen Ansprüche und Anträge kann den Parteien im vorliegenden Rechtsstreit kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie den endgültigen Ausgang eines Revisionsverfahrens abwarten wollen und deshalb in der Sache übereinstimmend das Verfahren nicht weiter betreiben. Soweit im Parallelverfahren dann durch Urteil des BGH vom 16. Juli 2004 das angefochtene Urteil des Senats aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde, ging bei diesem Hintergrund angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Parallelverfahrens die Verantwortlichkeit für das Betreiben des vorliegenden Rechtsstreits auch nicht wieder auf die Klägerin über. Dementsprechend teilte das Gericht den Parteien mit Schreiben vom 10. Februar 2006 auch mit, die im Beschluss vom 27. Januar 2004 angeführten Gründe für das Ruhen des Verfahrens würden weiter zutreffen.

Für die einzelnen Forderungen der Hilfsanträge gilt sodann Folgendes:

1. Achsstraße, 1.700.000,00 DM.

Der Klägerin steht insoweit kein Anspruch aus entsprechender Anwendung der §§ 459 Abs. 2, 463 S. 1 BGB zu.

Auf den vorliegenden Unternehmenskauf ist Gewährleistungsrecht anzuwenden. Es handelt sich nicht um einen Inventarkauf bzw. den Kauf einer Sachgesamtheit oder den Kauf von Grundstücken mit Zubehör, bei dem wegen einzelner nicht gelieferter Vertragsgegenstände ggfls. die §§ 440 Abs. 1, 325 Abs. 1 BGB problemlos anzuwenden sind. Ausweislich z. B. der §§ 14 und 15 KV ist eindeutig ein Unternehmenskauf mit Fortführung des Unternehmens im Wege eines sogenannten asset deals vereinbart. Damit ist letztlich ein Inbegriff von Rechts- und Sachgesamtheiten auf die Klägerin übergegangen, bei der es dem Interesse der Parteien nicht gerecht wird, beim Fehlen einzelner Gegenstände im Zeitpunkt der Übergabe das Recht der Nichterfüllung anzuwenden

(BGH NJW 1979, S.33, Holzapfel/Pöllath, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, Rn. 301). Wegen des einheitlichen Zweckes eines Unternehmenskaufs kann hier auch nicht wegen der Aufschlüsselung des Kaufpreises von einzelnen Vertragsteilen gesprochen werden, die isoliert zu behandeln wären.

Zur Reichweite des Gewährleistungsrechtes in Bezug auf die Anspruchsmöglichkeit aus positiver Vertragsverletzung wird auf die insoweit zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen (S. 7f. der Urteilsausfertigung).

In der Gesamtschau der §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 2 und insbesondere 12 Abs. 1 KV ist entgegen der Auffassung des Landgerichts aber davon auszugehen, dass die Beklagte zu 1 eine Gewährleistungspflicht wegen einer zugesicherten Eigenschaft nach § 463 S. 1 BGB treffen kann. Wenn die Parteien in den letzten Sätzen des § 12 Abs. 1 KV einen einschränkungslosen Zustimmungsvorbehalt der Klägerin für jede Veräußerung aus dem Anlage- und Vorratsvermögen vorsehen, dann liegt darin die Zusicherung, dass die Klägerin das Anlage- und Vorratsvermögen nur mit Abgängen erhält, die durch die erteilte oder zu erteilende Zustimmung der Klägerin gerechtfertigt sind. Diese Regelung schließt sich nahtlos an die rechtliche Eigenschaftszusicherung für die Zeit vom 31. März 1993 bis zum Vertragsschluss in § 8 Abs. 2 KV an, nach der es lediglich im Rahmen üblicher Geschäftstätigkeit zu Abgängen vom Kaufgegenstand gekommen war. Wenn die Beklagte für den folgenden Zeitraum ab Vertragsschluss der Klägerin ausdrücklich ein Zustimmungsrecht für eigene Veräußerungen aus dem Kaufgegenstand einräumt, dann liegt in diesem „Mehr“ an eigenem Recht der Klägerin auch die Zusicherung der Übergabe eines Bestandes am Stichtag, der sich nicht ohne die erteilte oder zu erteilende Zustimmung der Klägerin verringert hat. Mit Blick auf § 2 Abs. 3 KV ist die allerdings unstreitig später in den Vertragsentwurf genommene Bestimmung des Zustimmungsrechtes im übrigen dahin auszulegen, dass im Regelfall Abgänge im normalen Geschäftsverkehr der Klägerin keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des § 12 Abs. 1 KV zur Verweigerung der Zustimmung geben können. Der Annahme einer derartigen Eigenschaftszusicherung für die Zeit zwischen Vertragsschluss und Übergabestichtag steht der Wortlaut des § 463 S. 1 BGB mit der Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht entgegen. Die Bestimmung ist entsprechend auf den Zeitraum nach Vertragsschluss anwendbar, wenn nach der Parteivorstellung die zugesicherte Eigenschaft erst zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang eintreten kann (Palandt-Putzo, BGB, 61. Auflage 2002, § 463 Rn 8,10, vgl. auch BGHZ 103, 282f.)

Im Ergebnis haftet somit die Beklagte zu 1 für alle nach Vertragsschluss ohne Zustimmung der Klägerin vorgenommenen Abgänge, die nicht mehr im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs liegen.

Die Klägerin verlangt nun zunächst Schadensersatz wegen einer nicht vollständig übergebenen Achsstraße. Bereits das Fehlen einer vertragsgemäßen Übergabe kann aber nicht festgestellt werden. Die Klägerin legt substantiiert dar, welche einzelnen Bestandteile dieser Anlage bei Vertragsschluss vorhanden waren (s. u.a. Anlage K 49). Den Zustand am Übergabestichtag, dem 01. September 1993, legt sie indes substantiiert nicht dar. Zu entsprechenden Darlegungen wäre sie in der Lage. Zwar befand sich die Anlage auf einem ihr nicht verkauften Grundstücksteil. Jedoch war ihr ein Betretens- bzw. Beräumungsrecht in § 13 KV eingeräumt. Die Klägerin trägt nicht vor, dass die Beklagte diese Rechte vereitelt hätte oder überhaupt nach dem 01. September 1993 entgegen § 7 Abs. 1 KV noch Besitz am Kaufgegenstand hatte. Die Beklagte hatte die Achsstraße zwar mit Vertrag vom 06. Mai 1993 an die Firma [REDACTED] „übereignet“ (Anlage K 8 Ziffer 5.1.). Die Firma [REDACTED] hat jedoch, soweit ersichtlich, nie nach § 929 BGB durch die Klägerin vor dem 01. September 1993 Eigentum an den Anlagegegenständen erlangt, weil sie keinen Besitz erlangte und auch kein Besitzkonstitut vereinbart war (Anlage K 8 Ziffer 5.2). Die Klägerin ist dem Vorbringen der Beklagten nicht substantiiert entgegengetreten, nach dem die polnischen Abnehmer der Firma [REDACTED] erst am 27. September 1993 die Anlage abzubauen begannen - und zwar mit dem erst am folgenden Tag widerrufenen Einverständnis des Vertreters der für die Klägerin dort tätigen Tochtergesellschaft Babelsberger Fahrzeugtechnik GmbH.

Der vom Wert her wesentliche Gegenstand der Anlage soll eine Bremstrommelüberdrehmaschine im Wert von 1,2 Mio. DM gewesen sein. Sie soll in Halle 21 gestanden haben. Gegenstände aus der Halle 21 waren der Firma [REDACTED] nach § 1.1 des Vertrages (Anlage K 8) aber nicht verkauft, so dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass auch diese Maschine im Zusammenhang mit dem Vertrag [REDACTED] abhanden gekommen ist.

Wegen des auch nach Erörterung in der mündlichen Verhandlung fehlenden klaren Vortrags der Klägerin zum Zustand der Achsstraße am 01. September 1993 kann insoweit insgesamt nicht von einer Verletzung der Zusicherung der Beklagten über den Bestand des Kaufgegenstandes ausgegangen werden.

2. Bremstrommeln usw., 280.000,00 DM.

Die Klage ist wegen dieser Forderung teilweise in Höhe von 96.100,00 DM = 49.135,15 Euro gemäß den vorstehenden Ausführungen zu den Vertragspflichten aus § 463 S. 1 BGB begründet.

Die Klageforderung bezieht sich auf die im Einzelnen in der Klageschrift (dort S. 19,20) aufgeführten Gegenstände des Vorratsvermögens, die im Ergebnis unstreitig von der Beklagten im Zeit-

raum vom 10. Mai 1993 bis zum 20. August 1993 und am 15. September 1993 ohne Zustimmung der Klägerin an die Firma [REDACTED] gelangten und zwar als "Draufgabe" zum Kompensationsgeschäft mit der Achsstraße.

Die Klage ist dabei allerdings wegen des Anspruchs auf Wertersatz für die Bremstrommeln abzuweisen. Bei der vorgetragenen Lieferung von Bremstrommeln am 15. September 1993 ist auf die dann zunächst als ordnungsgemäß anzunehmende Übergabe zum 01. September 1993 hinzuweisen. Wegen der Bremstrommeln im Übrigen liegt normale Geschäftstätigkeit im Rahmen des von der Beklagten vorgetragenen Kompensationsgeschäftes vor. Die Beklagte durfte sich im Gegensatz zu den anderen, höher bewerteten Gegenständen bei den Bremstrommeln für berechtigt halten, sie der eigenen Gläubigerin [REDACTED] GmbH anzudienen. Denn unstreitig war insoweit bilanzmäßig nur ein Erinnerungswert ausgewiesen, so dass aus der Sicht vor Veräußerung jedenfalls keine erheblichen Werte ohne Äquivalent verloren gingen. Die Klägerin hätte auch bei vorheriger Information der Lieferung an [REDACTED] zustimmen müssen. Es handelt sich hier nach den Angaben in der Klageschrift um 263 und 350 Stück Bremstrommeln, welche die Klägerin zuletzt (Schriftsatz vom 29. Mai 1998, S. 5) isoliert mit 300,00 DM pro Stück berechnete, also um einen Wert von 183.900, 00 DM.

Der verbleibende Restbetrag von 96.100,00 DM = 49.135,15 Euro ist wegen der Parabelfedern, dem Kranauslegerstahl und den weiter in der Klageschrift (dort S. 19,20) ohne die Bremstrommeln aufgeführten Gegenständen der ersatzfähige Schaden. Insoweit können die Darlegungen der Klägerin zur anteiligen Schadenshöhe für diese Sachen in der Klageschrift nach Maßgabe der Berufungsbegründung (dort S. 12 – 15, 46f.) und des Schriftsatzes vom 29. Mai 1998 (dort S. 4 – 6) gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zugrunde gelegt werden. Denn die Klägerin stützt sich in überzeugender Weise auf zeitnahe Angaben in den Anlagen des Kaufvertrages zwischen den Parteien vom 27/28. April 1993 und auf konkrete Rechnungen für entsprechende Gegenstände.

3. [REDACTED], 1.593.000,00 DM

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht ein Anspruch der Klägerin aus § 463 S. 1 BGB nicht.

Er hätte bestehen können, weil die Beklagte durch die Lieferung der an die Firma [REDACTED]...GmbH mit Vertrag vom 24./25. Juni verkauften Anhänger (Anlage K 11) entgegen ihrer Zusicherung zunächst den Bestand des Kaufgegenstandes durch nicht mehr ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit gemindert hätte, wenn sie ohne hinreichende Sicherheit an ein Unternehmen lieferte, deren Solvenzprobleme ihr bekannt waren. Selbst mit Rücksicht auf die schwierige Absetzbarkeit ihrer An-

hänger kann dies nicht als übliches Geschäftsgebaren angesehen werden, welches von der Klägerin mit Zustimmung hinzunehmen gewesen wäre.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist aber davon auszugehen, dass die Klägerin in Gestalt des Zeugen Breuer über den Verkauf an die Firma [REDACTED] unterrichtet war. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] konnten zur Beweisfrage nichts Wesentliches sagen. Der Zeuge [REDACTED] hat dagegen klar und eindeutig bekundet, dass er dem Zeugen Breuer Mitteilung über die Verträge mit [REDACTED] machte, ihn über die schlechte Zahlungsfähigkeit dieser Gesellschaft unterrichtete und dass mit Rücksicht hierauf die Fahrzeugpapiere bei der Auslieferung der Fahrzeuge zurückbehalten wurden. Damit kann nicht von einem geschäftsunüblichen Vorgang ausgegangen werden. Die Klägerin hätte keinen „wichtigen Grund“ im Sinne des Kaufvertrages gehabt, der Sicherung durch Einbehalt der Fahrzeugpapiere zu widersprechen. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich an den Kern des Sachverhaltes [REDACTED] in ausreichender Weise erinnern, Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit sind nicht erkennbar geworden. Demgegenüber fällt die Aussage des Zeugen Breuer nicht erheblich ins Gewicht. Für den Zeugen stand ganz der persönliche Eindruck im Vordergrund, die Mitarbeiter auf Beklagtenseite hätten Teile des Altbestandes zu Lasten der Klägerin verschleudert. Mit dieser Maßgabe konnte er zum eigenen damaligen Kenntnisstand nur pauschale Angaben machen, so dass sich aus seiner Aussage durchgreifende Zweifel an den detaillierteren Bekundungen des Zeugen [REDACTED] im Hinblick auf den Vorgang „[REDACTED]“ nicht begründen lassen. So konnte der Zeuge Breuer wahrheitsgemäß z. B. nur angeben, er sei sich „ziemlich“ sicher, nicht über die Finanzsituation von [REDACTED] informiert worden zu sein. Zugleich räumte er die Mitteilung über einen geplatzten Scheck ein. Es mag auch so gewesen sein, dass er sich gegenüber den Beklagten über den „Schwund“ auf dem Betriebsgelände beschwert hat. Es ist aber nicht erkennbar geworden, dass sich dies ausdrücklich auf die an [REDACTED] verkauften Teile bezog.

4. Sonstige Fahrzeugveräußerungen, 1.054.500,00 DM

Der von der Klägerin in Höhe von 1.054.500,00 DM geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz wegen der Veräußerung von Anhängern und Kränen, die nicht an die Firma [REDACTED] geliefert wurden ist aus der nach den eingangs Gesagten nur in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 463 S.1 BGB nicht begründet.

Entgegen der Auffassung der Klägerin haftet die Beklagte nicht für einen wertmäßigen Bestand am Übergabestichtag, der dem anzusetzenden Wert des Kaufgegenstandes bei Vertragsschluss entspricht. Unabhängig von der Kaufpreisbemessung sind weder sogenannte stille Reserven in ihrem Bestand zugesichert, noch ist die Beklagte als verpflichtet anzusehen, den Wert der Abgänge durch entsprechende Zugänge jeweils zu neutralisieren. Zugesichert ist nach § 12 Abs. 1 KV

im Ergebnis lediglich die Beobachtung ordnungsgemäßer Geschäftstätigkeit der Beklagten, soweit die Klägerin für eine Verweigerung der Zustimmung zu Veräußerungen nicht vernünftige Gründe anführen kann. Wegen der im vorliegenden Zusammenhang angeführten 36 Fahrzeugveräußerungen hat die Klägerin aber keine „vernünftigen Gründe“ angegeben, die sie zur Verweigerung einer von der Beklagten einzuholenden Zustimmung jeweils hätten berechtigen können. Insbesondere hat die Klägerin nicht dargelegt, dass die Preise der Beklagten unüblich niedrig waren.

5 [REDACTED]-Auftrag, 525.000,00 DM.

Die Klage ist insoweit zunächst nicht aus § 816 Abs. 2 BGB begründet.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten die Herausgabe von 525.000,00 DM, weil sich für sie der Erlös aus einem vertragsgemäß übernommenen Auftrag der [REDACTED] AG um diesen Betrag gemindert hatte, da die Beklagte zu 1 wegen einer insoweit vereinbarten Vorfinanzierungspflicht vor Stellung der abschließenden Rechnung diesen Betrag bereits vereinnahmt hatte.

Die Voraussetzungen des § 816 Abs. 2 BGB liegen insoweit jedoch nicht vor. Die Beklagte zu 1 war kein „Nichtberechtigter“, da sie Vertragspartner des Auftraggebers blieb. Insbesondere enthält § 12 Abs. 1 KV eine Abtretung von Zahlungsansprüchen aus von der Klägerin zu übernehmenden Verträgen nicht. Denn in § 12 Abs. 4 KV ist nur bestimmt, dass der Käufer sich bemühen werde, die Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zur Übernahme durch die Klägerin zu erreichen. Ansonsten sollte die Beklagte zu 1 die Klägerin so stellen, wie wenn sie die Verträge mit allen Rechten und Pflichten im Innenverhältnis übernommen hätte.

Ein Anspruch aus § 463 S. 1 BGB kommt nicht in Betracht, weil der Auftrag nicht in den von § 12 KV erfassten zeitlichen Bereich fällt und die teilweise Vorabbezahlung für von der Beklagten zu 1 selbst erst zu kaufende Fahrgestelle auch nicht gegen die Zusicherung in § 8 Absatz 2 verstößt, nach der die Beklagte zu 1 seit dem 31. März 1993 nur im Rahmen üblicher Geschäftstätigkeit handelte.

Der Anspruch folgt auch nicht aus einer vertraglichen Zusage. Die Klägerin hat zwar behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe ihr als Geschäftsführer der Beklagten zu 1 ausdrücklich zugesagt, sie könne vom Schuldner auch die Forderung wegen der Fahrgestelle in Höhe der 525.000,00 DM einziehen.

Eine derartige vertragliche Zusage ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht erwiesen. Zwar hat der Zeuge Breuer bekundet, er habe im Gespräch mit dem Zeugen [REDACTED] für

die Klägerin die Zustimmung zum Geschäft erteilt und die Klägerin habe den Auftrag insgesamt fakturieren sollen, es sei ausdrücklich darüber gesprochen worden, das die gesamten Wagen einschließlich des Unterbaus von der Klägerin hätten in Rechnung gestellt werden sollen. Allerdings konnte sich der Zeuge nicht daran erinnern, ob auch über konkrete Werte für die Unterwagen gesprochen wurde. Der Zeuge [REDACTED] hat hingegen ausgesagt, wegen des [REDACTED] Auftrages habe er mit dem Zeugen Breuer ausführlicher gesprochen. Die Fahrgestelle habe man selbst bei Mercedes bestellen und mit 525.000,00 DM bezahlen müssen, so dass sie sogleich noch der Käuferin der Wagen berechnet worden seien. Er habe nie zugesagt, dass die Klägerin dann den Betrag der 525.000,00 DM für die Unterwagen der Firma [REDACTED] werde in Rechnung stellen können, er habe vielmehr auf das hier übliche Verfahren verwiesen.

Bereits bei der Aussage des Zeugen Breuer bleibt unklar, ob er aus dem Umstand der Befugnis zur Rechnungslegung für den gesamten Auftrag zwingend darauf schließen konnte, es werde nicht zu vorab eingehenden Teilzahlungen kommen bzw. die Klägerin werde diese Teilzahlungen für sich beanspruchen können. Nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] hätte der Zeuge Breuer davon nicht ausgehen können. Der Zeuge [REDACTED] der bei dem augenscheinlich einen Gespräch über den [REDACTED]-Auftrag auch dabei war, konnte sich insoweit eher in Übereinstimmung mit dem Zeugen [REDACTED] hinreichend deutlich daran erinnern, dass der Zeuge [REDACTED] bereits die eigene Rechnungslegung an die [REDACTED] erwähnte. Er gibt aber an, man sei sich dann darüber einig gewesen, dass bei der Endabrechnung der Betrag der Klägerin zustehen werde. Aus der Aussage des Zeugen geht nicht mit der notwendigen Klarheit hervor, wie diese Endabrechnung aussehen sollte. Er hat auch ausgesagt, er könne sich nicht erinnern, ob zum Zeitpunkt des Gesprächs die [REDACTED] bereits gezahlt hatte. Damit kommt in Betracht, dass die Klägerin nur im Grundsatz zur Gesamtrechnungslegung berechtigt sein sollte, eine Vereinbarung wegen bereits vor dem Übergabestichtag eingehender Zahlungen indessen gerade nicht getroffen wurde. Aus den Zeugenaussagen kann deshalb insgesamt –wegen des Zeitablaufs verständlich – ein hinreichend sicherer Schluss auf eine Vereinbarung der Parteien zu den hier fraglichen 525.000,00 DM nicht gezogen werden.

6. Auskunftsantrag zu 2 a) und 2 b) i.V.m. Anträgen zu 2 c), 3., 4.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Auskunftsansprüche und damit die weiteren Ansprüche der Stufenklage nicht zu. Ein Anspruch aus § 12 Abs. 1 KV besteht bei beiderseits interessengerechter Vertragsauslegung gemäß den §§ 133, 157 unter Berücksichtigung von § 242 BGB nicht.

Nach § 12 Abs. 1 hatte die Beklagte zu 1 allerdings die Klägerin von allen neu erhaltenen Aufträgen zu unterrichten. Dasselbe galt für Veräußerungen von Gegenständen des Anlage- und Vorratsvermögens. Entscheidend für den Umfang des Auskunftsanspruchs ist dabei jedoch sein Zweck, der Klägerin die Zustimmung oder Zustimmungsverweigerung bei den allein zustimmungspflichtigen ungewöhnlichen Geschäften zu ermöglichen. Die Klägerin hatte damit keinen absoluten Kontrollanspruch über die gesamte Geschäftstätigkeit der Beklagten zu 1 im hier fraglichen Zeitraum, wie er sich letztlich aber aus den Auskunftsanträgen ergeben würde, wenn man sie für begründet halten wollte. Auskunftsansprüche bestehen mangels anderweitiger vertraglicher Regelung im Allgemeinen dann nicht, wenn der Berechtigte sich die Information in zumutbarer Weise selbst verschaffen kann; ein Auskunftsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Anspruchsteller sich aus ihm zugänglichen Unterlagen selbst hinreichend informieren kann (Palandt-Heinrichs, BGB, 67. Auflage 2008, § 261, Rn. 12). So liegt der Fall hier, weil die Klägerin seit dem 01. September 1993 im Besitz des Sachanlage- und Vorratsvermögens ist, so dass sie selbst eine Inventur hätte veranlassen können und die Ergebnisse mit den allein vertragserheblichen Daten aus den Anlagen zum Kaufvertrag zwischen den Parteien hätte vergleichen können. Auf der hier gegebenen vertraglichen Grundlage des § 12 hätte der Klägerin erst dann ein Auskunftsanspruch wegen der sogenannten Abverfügungen und der damit im Zusammenhang stehenden evtl. Aufträge zugestanden, wenn sie konkret die Gegenstände bezeichnet hätte, die „fehlten“. Denn erst dann wären im Hinblick auf das Recht der Klägerin, ungewöhnliche Geschäfte zu untersagen, entsprechende Erläuterungen der Beklagten zu 1 notwendig geworden.

Soweit es speziell den Auskunftsanspruch über die von der Beklagten zwischen dem 27. April und 31. August 1993 unter Verwendung von Vorratsvermögen abgeschlossenen Aufträge nebst daraus erzielten Erlösen angeht, hat die Klägerin hier auch nicht etwa substantiiert Umstände mitgeteilt, aus denen heraus eine überwiegende Wahrscheinlichkeit hervorgeht, nach der die Beklagte wegen des Verbrauchs von Vorräten für ohne die Zustimmung der Klägerin durchgeführte Verträge schadensersatzpflichtig sein könnte (vgl. allg. Palandt, a.a.O., 67. Auflage, § 261 Rn. 10). Nicht jeder ohne die Zustimmung der Klägerin abgeschlossene Vertrag führt deshalb allein schon zur Schadensersatzverpflichtung der Beklagten insbesondere wegen verbrauchter Gegenstände des Vorratsvermögens. Wie vorstehend ausgeführt, war die Beklagte zur Ausführung von Aufträgen berechtigt, soweit nicht für die Klägerin ein vernünftiger Grund zur Verweigerung einer Zustimmung vorlag. Der von der Klägerin geltend gemachte Auskunftsanspruch erfasst - zu weitgehend - auch normale Geschäftstätigkeit der Beklagten zu 1, der sie ohnehin hätte zustimmen müssen. Anhaltspunkte für ein Überwiegen von Vertragsabschlüssen, denen vernünftige Gründe für die Zustimmungsverweigerung hätten entgegenstehen können, trägt die Klägerin nicht vor. Sie hätte insoweit aber durchaus die Möglichkeit gehabt, aufgrund der Inbesitznahme ab dem 01. Septem-

ber 1993 z.B. auffällige Fehlbestände festzustellen und sich ein Bild von der ggfls. überwiegend nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung machen können.

Der Klägerin steht auch kein Auskunftsanspruch wegen des zur Fertigung der für die [REDACTED] GmbH bestimmten Fahrzeuge verbrauchten Vorrats zu. Unabhängig von der zwischen den Parteien umstrittenen Frage einer Übernahme dieses Geschäftes durch den Geschäftsführer Breuer der Klägerin ist nicht erkennbar, warum der Klägerin selbst bei fehlender Übernahme des Vertrages ein Schadensersatzanspruch wegen des Verbrauchs von Vorräten zur Vertragsausführung zustehen sollte. Mangels substantiierten Vorbringens der Klägerin kann nur angenommen werden, dass es sich insoweit um Abgänge im normalen Geschäftsverkehr handelt. Diese gehen nach § 2 Abs. 3 KV zu Lasten der Klägerin. Eine Pflicht der Klägerin zur Bestandserhaltung des Gesamtwertes des Kaufgegenstandes ist, wie oben bereits ausgeführt, nicht vertraglich vereinbart.

7. Zinsen

Die Zinsentscheidung folgt unter Berücksichtigung der Zinsbescheinigung aus den §§ 284 Abs. 1 S.2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB.

B. Klage gegen die Beklagte zu 2)

Die Klage ist nur in Höhe von 49.135,15 Euro nebst 7,63 % Zinsen seit dem 17. August 1995 begründet. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

Die Hauptklageanträge der Klägerin sind aus den bei der Beklagten zu 1 angeführten Gründen auch gegenüber der Beklagten zu 2 unzulässig. Es tritt hinzu, dass die Frage der Wirksamkeit des Kaufvertrages im Verhältnis von Klägerin zur Beklagten zu 2 bereits rechtskräftig durch das Parallelverfahren entschieden ist.

Die Haftung der Beklagten zu 2) für die geltend gemachten Zahlungsansprüche beruht im Übrigen auf Absatz 2 der Vorbemerkung zum Kaufvertrag und auf § 32 Abs. 1,2 KV. Danach liegt ein individualvertraglicher Schuldbeitritt der Beklagten zu 2 zu den Verpflichtungen der Beklagten zu 1 vor. Sie hat insofern nur in diesem Umfang für die begründeten Forderungen der Klägerin einzustehen, so dass sie allein im Umfange der Verurteilung der Beklagten zu 1 als Gesamtschuldnerin ebenfalls zur Zahlung verpflichtet ist.

Die Feststellungswiderklagen der Beklagten zu 1

Die allein noch von der Beklagten zu 1 aufrecht erhaltene (Haupt-) Feststellungswiderklage ist zulässig, da es sich um eine Zwischenfeststellungswiderklage nach § 256 Abs. 2 BGB handelt, für die § 530 Abs. 1 ZPO a. F. nicht gilt.

Eine anderweitige Rechtshängigkeit der Feststellungsklage im Parallelverfahren war gegenüber der Beklagten zu 1 nie gegeben, weil sie nicht Partei jenes Rechtsstreits war.

Die Hauptwiderklage bezieht sich im Übrigen auch auf ein weiterhin für die Entscheidung vorgeifliches Rechtsverhältnis. Allerdings scheidet eine Vorgeiflichkeit im Sinne des § 256 Abs. 2 ZPO dort aus, wo die Hauptklage aus formellen oder sonstigen vom Bestehen des streitigen Rechtsverhältnisses unabhängigen Gründen abweisungsreif ist (BGH NJW-RR, 1994, S. 1272). Dafür könnte hier die Abweisung der Hauptanträge der Klägerin als unzulässig sprechen. Wegen der hilfswisen Antragstellung der Klägerin im Hinblick auf die ursprünglichen, auf den Kaufvertrag gestützten Forderungen entspricht es gleichwohl dem Sinn und Zweck des § 256 Abs. 2 BGB die Wirksamkeit des Kaufvertrages durch Zwischenfeststellung zu klären. Ein auf die Vertragsunwirksamkeit gestützter Bereicherungsanspruch der Klägerin wäre auch nicht verjährt, was eine Vorgeiflichkeit gemäß § 256 Abs. 2 ZPO auch ausschließen würde:

Für den Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB gilt im Ausgangspunkt Art 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB. Ursprünglich verjährte dieser Anspruch nach § 195 BGB a. F. in 30 Jahren, jetzt verjährt er in drei Jahren, § 195 BGB n. F.. Zu Gunsten der Beklagten soll unterstellt werden, dass die vorliegende Rückabwicklung eines Unternehmenskaufs nicht § 196 BGB unterfällt, der ansonsten auch auf Ansprüche aus § 812 BGB anzuwenden ist (vgl. BGH, Urteil v. 25. Januar 2008, V ZR 118/07). Da die Regelverjährung jetzt kürzer ist als die bis zum 01. 01. 2002 geltende, ist sie nach Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB vom 01. 01. 2002 an zu berechnen, soweit der Verjährungsbeginn nicht gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB verschoben ist (BGH NJW 2007, S. 1584/1585f.). Das ist hier nicht der Fall, weil zwischen den Parteien unstreitig ist, dass eine Prozessbevollmächtigte der Klägerin aus dem Parallelverfahren die maßgeblichen anspruchsbegründenden Tatsachen bereits seit dem Herbst 2001 kannte.

Die ursprüngliche Klageerhebung im Jahre 1995 hatte nicht dazu geführt, dass die Verjährungsfrist ab dem 01. 01. 2002 sogleich nach Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 EGBGB gehemmt war, so dass von diesem Zeitpunkt an gerechnet die Verjährungsfrist auch heute noch nicht abgelaufen wäre. Der ursprüngliche Zahlungsantrag war allein auf die Wirksamkeit des Kaufvertrages gestützt. Die Klägerin machte insoweit Schadensersatzansprüche nur wegen vertragswidrigen

Verhaltens der Beklagten geltend. Die Klageerhebung 1995 unterbrach deshalb die Verjährung nicht auch für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Von der Verjährungsunterbrechung des § 209 Abs. 1 BGB a. F. wurden alle materiell-rechtlichen Ansprüche erfasst, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem dem Gericht zur Entscheidung vorgetragene Lebenssachverhalt herleiten lassen, wobei es auf die rechtliche Begründung der Klägerin nicht ankam und auch eine Alternativität der Anspruchsgrundlagen gegeben sein konnte (BGH NJW 2000, S. 3492f.). Aus dem mit der Klage vorgetragene Lebenssachverhalt ließ sich in diesem Sinne hier aber nicht ein Zahlungsanspruch sowohl aus Vertrag als auch aus ungerechtfertigter Bereicherung herleiten. Die Ansprüche in der ursprünglichen Klage setzten allesamt einen wirksamen Vertrag voraus, tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vertragsunwirksamkeit wurden vor dem Jahre 2002 auch nicht ansatzweise von der Klägerin vorgebracht. Es bleibt entscheidend, dass die Sachverhaltsvariante, die zur Vertragsunwirksamkeit hätte führen können, dem Gericht bei Klageerhebung gerade nicht unterbreitet wurde.

Deshalb begann die Verjährungshemmung hier mit der Zustellung des Schriftsatzes der Klägerin vom 08. April 2003. Erst mit diesem Schriftsatz wurden ausdrücklich als hilfweise Klagebegründung die tatsächlichen Umstände vorgetragen, aus denen sich nach Auffassung der Klägerin der Sachverhalt einer rechtlich unwirksamen Vertragsbeurkundung bei dem Notar [REDACTED] am 27. April 1993 ergab. Die Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 08. April 2003 sind auch nicht so unbestimmt, dass aus diesem Grund eine Verjährungshemmung nicht anzunehmen wäre. Es ist vielmehr vom Tatsächlichen her klar, dass der zuvor geltend gemachte Zahlungsanspruch wegen Schadensersatzes nun auf den Sachverhalt der als fehlerhaft bezeichneten Vertragsbeurkundung am 27./28. April 1993 gestützt werden soll. Damit ist der zeitliche und sachliche Bereich der möglichen Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung hinreichend bestimmt. Auf die mögliche Unbegründetheit des Klageanspruchs wegen unzutreffender Berechnung nach der sogenannten Saldotheorie kommt es für die Frage der Bestimmtheit nicht an.

Die Hemmungswirkung endete dann nicht aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Januar 2004, wie bereits vorstehend zur Frage der Verjährung der vertraglichen Schadensersatzansprüche ausgeführt wurde. Damit geriet das Verfahren nicht in Stillstand, § 204 Abs. 2 S. 2 BGB (entsprechend § 211 Abs. 2 BGB a. F.).

Die Hauptwiderklage ist in der Sache begründet. Der streitige Vertrag ist wirksam.

Es bestehen zunächst keine Bedenken gegen die hinreichende schuldrechtliche Bestimmtheit des Kaufvertrages. Der eigentliche Kaufgegenstand neben dem Grundstück nebst Gebäuden ist in § 3 jedenfalls in einer Weise beschrieben, die im Bedarfsfall der Auslegung zugänglich ist und für je-

den einzelnen denkbaren Gegenstand eine Zuordnung ermöglicht. Die in § 3 Abs. 1 Nrn 1 und 2 sowie Abs. 2,3 KV verwendeten Umschreibungen sowie die zeitlichen und örtlichen Abgrenzungen lassen in Verbindung mit den Saldenlisten der Anlagen 5 und 6 durchgreifende Zweifel am eigentlichen Inhalt des Kaufgegenstandes nicht zu. Es ist keinesfalls so, dass nur ganz unbestimmt vom Verkauf von Anlage- und Vorratsvermögen ohne jede Abgrenzung und nähere Begriffsbestimmung die Rede ist.

Soweit die Klägerin detailliert und umfangreich dazu vorträgt, dass nicht „alles“ aus dem Anlage- und Vorratsvermögen der Beklagten zu 1 verkauft worden sei, die Beklagten vielmehr in erheblichem Umfang bestimmte Gegenstände für sich behalten wollten und behalten haben, ist dies rechtlich für die Frage der Wirksamkeit des beurkundeten Vertrages unerheblich. Es mag, ohne dass es hier darauf ankommt, entsprechende Vorgespräche über einzelne Objekte gegeben haben und es mögen die Beklagten nach Vertragsschluss auf den einen oder anderen Gegenstand den Zugriff zur eigenen Verwertung behalten haben. Dies berührt zunächst nicht die hinreichend schuldrechtliche Bestimmtheit des am 27./28. April 1993 schließlich von den Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages. Denn nach Parteivortrag und nach allen Zeugenaussagen war der Beurkundungstermin zugleich ein Termin für umfangreiche Verhandlungen über den Kaufgegenstand und die Einzelregelungen, so dass unbeschadet eventueller früherer Überlegungen allein das zuletzt in dieser Verhandlung Vereinbarte galt.

Sollten die Parteien bei diesen Verhandlungen wegen einzelner Gegenstände bestimmte Vereinbarungen zum Verkauf oder Nichtverkauf einzelner Sachen getroffen haben, die aus dem beurkundeten Vertragstext mit seinen Anlagen nicht hervorgehen und die auch durch Auslegung nicht zu ermitteln sind, so läge jedenfalls eine nur ungewollte Vertragsunrichtigkeit vor. Es würde dann das übereinstimmend Gewollte gelten, ohne dass dies in der Vertragsurkunde noch einen weiteren Niederschlag finden muss (vgl. allg. BGH, Urteil vom 18. Januar 2008, V ZR 174/06). Dem Vorbringen der Klägerin kann – in Übereinstimmung mit den Zeugenaussagen – jedenfalls nichts dazu entnommen werden, dass die Parteien bei der für das Zustandekommen des verbindlichen Vertrages entscheidenden Beurkundung übereinstimmend zwar in der beurkundeten Form von Anlage- und Vorratsvermögen sprachen, tatsächlich jedoch allein bestimmte Teile dieser Sachgesamtheiten meinten und damit eine bewusst unrichtige Beurkundung veranlassten.

Die Vertragswirksamkeit entfällt auch nicht deshalb, weil der sonstige Beurkundungshergang vom 27./28. April 1993 zur Formnichtigkeit des Vertrages gemäß den §§ 313, 125 S. 1 BGB a. F. geführt hätte.

Der Senat bezieht sich zunächst auf sein Urteil aus dem Parallelverfahren (=NJW 2006, S. 3786ff.). Dort ist zu den auch hier entscheidenden Punkten u.a. ausgeführt:

Zwischen den Parteien besteht insoweit kein Streit, dass die notarielle Vertragsurkunde des Streithelfers aus dem Vertragstext wie in der Anlage K 1 zur Klageschrift und wegen der zur Beschreibung des Kaufgegenstandes in § 3 erwähnten Anlagen 5 und 6 aus den Saldenlisten gemäß den Anlagen BK 1 und BK 2 zur Berufungsbegründung besteht. Die entsprechende von den Beklagten mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2004 eingereichte beglaubigte Fotokopie vom 05. Mai 1993 ist unbestritten geblieben.

Nach dem Vortrag des nach der Revisionsentscheidung dem Rechtsstreit als Streithelfer der Klägerin beigetretenen beurkundenden Notars hat man sich im Verlauf der Vertragsverhandlungen vor der eigentlichen Beurkundung darauf verständigt, den Kaufgegenstand des § 3 nicht durch die dort genannten Inventarverzeichnisse abschließend zu beschreiben. Vielmehr bestand danach Einigkeit, dass die Inventarverzeichnisse zu den Notaraktgen genommen werden und nur die vom Streithelfer selbst erstellten Saldenlisten als Anlagen 5 und 6 mitbeurkundet werden. Die Klägerin schließt sich dem in der Sache bis auf eine unwesentliche Verwahrung gegen eine vom Streithelfer verwendete Formulierung zu ihrer Beurkundungspraxis an.

Dieses Vorbringen steht dem Klageanspruch nun nicht schon deshalb entgegen, weil damit bereits dem äußeren Erklärungsgehalt nach der Parteiwille nicht richtig beurkundet wurde. Zwar beschreibt § 3 weiterhin den Kaufgegenstand unter Bezugnahme auf zwei genauer bezeichnete Inventarverzeichnisse "zum 31. 12. 1991 (bzw. 31. 12. 1992), fortgeschrieben zum 31. 3. 1993" und nicht unter Verweis auf die nach dem Klägervorbringen insofern allein als Vertragsinhalt angesehenen Saldenlisten. Der objektive Erklärungssinn einer Vertragsklausel bleibt indessen dann unbeachtlich, wenn Erklärender und Empfänger übereinstimmend etwas anderes meinen; das gilt auch für beurkundungsbedürftige Erklärungen. Eine vom übereinstimmenden Willen der Parteien abweichende Auslegung kommt unter solchen Umständen nicht in Betracht (BGH LM Nr. 30 zu § 313 BGB). Die Feststellung des wirklichen Parteiwillens setzt allerdings die schlüssige Behauptung voraus, dass die Parteien diesen Willen einander auch zu erkennen gegeben haben (BGH, Urteil vom 28. September 2000, III ZR 276/99, Juris Nr. KORE600252000 im Anschluss an die BGH-Rechtsprechung zum Grundsatz *falsa demonstratio non nocet* bei beurkundungsbedürftigen Geschäften). Ein auch äußerlich erkennbarer, von der Formulierung des § 3 inhaltlich abweichender übereinstimmender Vertragswille wegen der Anlagen 5 und 6 folgt hier aus dem Inhalt der Saldenlisten. Denn nach der dort verwendeten Formulierung wird der Notar ausdrücklich gebeten, das (in § 3 jeweils benannte) vollständige Inventarverzeichnis zu den Notarnebenakten zu nehmen. Es wird also in der Sache von den Parteien nach außen erkennbar entgegen dem Wortlaut des § 3 deutlich zwischen einem Inventarverzeichnis und den allein noch wesentlichen Saldenlisten der neuen Anlagen 5 und 6 unterschieden. Nur diese sollen letztlich Beurkundungsgegenstand sein.

Deshalb ist es entscheidend, ob die Saldenlisten als Anlagen 5 und 6 zum Vertrag tatsächlich verlesen, also wirksam beurkundet wurden.

(...)

Die Beklagten können sich im Weiteren auch nicht auf eine eventuell fehlende dingliche Übereignung des Anlage- und Vorratsvermögens berufen. Eine Gesamtnichtigkeit des ganzen Vertrages nach § 139 BGB liegt nicht vor. Zwar kann fraglich sein, ob § 3 des Vertrages mit der Bezugnahme auf die Saldenlisten an der Stelle genauerer Inventarverzeichnisse dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz für die Übereignung von Sachgesamtheiten entspricht. Das braucht aber nicht entschieden zu werden. Denn es geht insofern um den Zusammenhang des durch Benennung des Anlage- und Vorratsvermögens hinreichend schuldrechtlich bestimmten Grundgeschäfts

mit dem dinglichen Erfüllungsgeschäft. Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine gewollte unabdingbare Verknüpfung beider Geschäfte kann eine Gesamtrichtigkeit in diesen Fällen aber nicht angenommen werden (Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Auflage 2005, § 139 Rn. 7 m. w. Nachw.). Hier haben die Parteien für den Eigentumsübergang in § 3 Abs. 4 des Vertrages auf den Tag der Übergabe (§ 7 Abs. 1 des Vertrages) abgestellt. Dieser war vom Datum her nicht benannt, sondern nur bestimmbar, § 5 Abs. 8 des Vertrages. Bei dem Umfang des Anlage- und Vorratsvermögens war klar, dass es zwischenzeitliche Veränderungen bis zum Stichtag geben würde. In dieser Situation kann den Parteien nicht unterstellt werden, sie hätten die grundsätzliche Trennung von Grundgeschäft und dinglicher Einigung aufheben wollen und das gesamte Geschäft hätte mit der Wirksamkeit einer dinglichen Einigung nach Maßgabe der Formulierungen in § 3 des Vertrages stehen und fallen sollen. Denn für den Fall der Unwirksamkeit des in § 3 bezeichneten dinglichen Übereignungstatbestandes hätte die Übereignung für einzelne oder alle betroffenen Gegenstände ohne weiteres wirksam gesondert zum Übergabestichtag oder noch danach nachgeholt werden können. Eine entsprechende weitere schuldrechtliche Übertragungsverpflichtung kann insbesondere aus der sogenannten salvatorischen Klausel des § 36 Abs. 1 des Vertrages hergeleitet werden.

Der Senat hält an dieser rechtlichen Bewertung aus dem Parallelverfahren fest. Gegenüber der ablehnenden Anmerkung von Altmeppen (NJW 2006, S. 3761ff.) und den von der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit eingereichten Rechtsgutachten ist darauf hinzuweisen, dass es hier im Kern nicht abstrakt um die Reichweite der Beurkundungspflicht sondern um die sich aus dem konkreten Tatsachenvortrag der Parteien ergebende Frage des von der Wortwahl in der Urkunde abweichenden übereinstimmenden Parteiwillens und dessen Verlautbarung geht. Insoweit liegt hier lediglich eine ungewollte Weiterverwendung des Wortes „Inventarverzeichnis“ vor, obwohl die Vertragsparteien sich darüber einig waren, dass an die Stelle der in blauen Ordnern befindlichen umfangreichen Inventarverzeichnisse tatsächlich die Zusammenfassungen in Gestalt der sogenannten Saldenlisten treten sollten.

Eine formunwirksame Kettenverweisung liegt auch nicht vor, weil es gerade nicht der Wille der Parteien war, die umfangreichen Inventarverzeichnisse zum Vertragsinhalt zu machen.

Deshalb war zur Frage der Verlesung der Anlagen 5 und 6 Beweis zu erheben, wobei dies die Frage einschließt, ob die nach den beglaubigten Abschriften der Urkunde beigefügten Anlagen 5 und 6 überhaupt bei der Beurkundung in dieser Form vorlagen. Nach § 13 Abs. 1 S. 3 BeurkG wird dabei angesichts der hier unstreitig vorliegenden Unterschriften widerleglich vermutet, dass eine Verlesung der Urkunde auch mit den als Anlagen bezeichneten Schriftstücken stattgefunden hat; es ist ferner zu vermuten, dass die Anlagen bereits bei der Beurkundung vorhanden waren und vorlagen (vgl. Winkler, Beurkundungsgesetz, 15. Auflage 2003, § 13 Rn. 68f.).

Es liegen im Übrigen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine ordnungsgemäße Beurkundung überhaupt nicht stattgefunden hat und die ersichtliche Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch die Vertragsparteien deshalb die Vermutung aus § 13 BeurkG ausnahmsweise nicht begründen kann. Auf einen fehlerhaften Beurkundungsvorgang kann zunächst nicht

schon deshalb geschlossen werden, weil es inhaltlich fehlerhafte beglaubigte Abschriften der Urkunde gibt. Die Klägerin hat für ihre Auffassung, dass die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung von ihrer Prozessbevollmächtigten beim Streithelfer eingesehene Urschrift nicht die eigentliche Urschrift sei, nachvollziehbare Beweisanzeichen nicht vorgetragen. Im Übrigen würde dies nicht gegen die Erstellung einer ordnungsgemäßen Urkundenurschrift und einen ordnungsgemäßen Beurkundungsvorgang im Jahre 1993 sprechen. Die Klägerin hat auch nicht näher dargelegt, dass die Unterschriftsleistung der Vertragsparteien keinerlei Zusammenhang mehr mit dem eigentlichen Beurkundungsvorgang hatte und damit der Vermutung einer Billigung des beurkundeten Textes jede Grundlage entzogen ist. Es besteht keine Veranlassung die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im vorliegenden Rechtsstreit hat sodann die Klägerin die Vermutung der Verlesung und Genehmigung der Anlagen 5 und 6 in Form der Saldenlisten nicht widerlegen können.

Der Zeuge Breuer hat im Kern bekundet, die ersten beiden Blätter der Anlage 5 sowie die gesamte Anlage 6 hätten in der aus der begl. Vertragsabschrift ersichtlichen Form im Beurkundungstermin gar nicht vorgelegen. Die weiteren Blätter der Anlage hätten 5 hätten zwar vorgelegen, seien aber nicht verlesen worden. Es seien ansonsten u.a. die handschriftlichen Änderungen des Vertragstextes verlesen worden, am Ende der Verhandlung sei es nicht noch einmal zu einer Verlesung des ganzen Textes gekommen.

Der Zeuge [REDACTED] hat ebenfalls angegeben, die ihm vorgelegten Anlagen 5 und 6 seien nicht verlesen worden. Der vorliegende Vertragstext sei jeweils nach Verhandlungsstand vom Streithelfer handschriftlich geändert worden, der Vertrag sei nicht neu geschrieben worden, die Blätter seien gesammelt worden.

Der Zeuge [REDACTED] hat im Wesentlichen ausgesagt, er könne sich erinnern, dass die Anlagen 5 und 6 verlesen worden seien, dies sei jedoch bei der Anlage 5 nicht vollständig geschehen, da man die Werte aus den letzten Blättern gekannt habe.

Der Zeuge [REDACTED] hat demgegenüber angegeben, die Anlage 6 sei nicht verlesen worden, von der Anlage 5 seien nur die ersten beiden Seiten nicht verlesen worden. Die nicht verlesenen Anlageseiten hätten so bei dem Termin auch nicht vorgelegen.

Der Zeuge [REDACTED] konnte sich nicht daran erinnern, ob die Anlagen 5 und 6 verlesen wurden. Der Zeuge Dr. [REDACTED] konnte sich insgesamt an die Beurkundung nicht erinnern.

Nach der Aussage des Zeugen Dr. [REDACTED] war es so, dass an Stelle der veralteten Inventarverzeichnisse Kurzfassungen hergestellt wurden und zwar vom Streithelfer, er habe dabei gestanden und habe mit dem Streithelfer die maschinenschriftlich gefertigten Eingangsblätter der Anlagen 5 und 6 produziert. An eine Verlesung der Anlagen konnte der Zeuge sich nicht erinnern. Es habe umfangreiche Vertragsänderungen gegeben und es sei eigentlich üblich, dass der Notar dann noch einmal eine Reinschrift dazu herstelle und sie vorlese.

Der als Zeuge vernommene Streithelfer hat die Beurkundung im hier wesentlichen Zusammenhang so dargestellt, dass er auch mit Blick auf die Verlesung auf Wunsch der Beteiligten die umfangreichen Inventarverzeichnisse in Gestalt der Anlagen 5 und 6 zusammengefasst habe und zwar in Rücksprache mit dem Zeugen [REDACTED]. Er sei die Inventarverzeichnisse durchgegangen und habe daraus die in den Anlagen 5 und 6 ersichtlichen Werte zusammengerechnet. Mit der Verlesung habe er am späten Nachmittag des ersten Tages begonnen und er habe noch am ersten Beurkundungstag auch die Anlagen 5 und 6 vollständig verlesen. Er habe Wert darauf gelegt, dass die Urkunde mit Ausnahme von Anlagen in maschinenschriftlicher Reinfassung erstellt werde und deshalb die bei den Verhandlungen über den Ausgangstext zunächst aufgenommenen Änderungen zweimal verlesen.

Angesichts dieser im Einzelnen divergierenden Aussagen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass eine Verlesung der Anlagen 5 und 6 in der Form der vorliegenden beglaubigten Vertragsabschriften nicht stattgefunden habe. Bei keinem der Zeugen sind Anhaltspunkte erkennbar geworden, die entscheidend gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechen. Es ist der lange Zeitablauf seit der Verhandlung im Jahre 1993 zu berücksichtigen und vor allem der insofern von allen Zeugen beschriebene Ablauf des Beurkundungstermins, bei dem es zugleich auch um die weitere entscheidende Verhandlung des Vertragtextes ging. Insoweit kann schon angesichts der Aussagen der Zeugen [REDACTED], die sich immerhin an ein teilweises Verlesen der Anlagen erinnern wollen, nicht entscheidend von der Aussage des Zeugen Breuer ausgegangen werden, der jegliches Verlesen und bereits das Erstellen der Anlagen in Abrede stellen will. Bereits bei seiner Vernehmung im Parallelverfahren drängte sich ausweislich der Entscheidungsgründe des Senatsurteils vom 04. November 2005 der Eindruck auf, dass sich bei ihm die Elemente des Verhandeln und Verlesens vermengten, so dass seine Bekundungen den Geschehensablauf nicht hinreichend sicher wiedergaben. Entsprechendes gilt für die Aussage des Zeugen [REDACTED]. Aus der ansonsten wenig konkreten Aussage des Zeugen Dr. [REDACTED] kann immerhin durchaus der Vorgang des Erstellens der Anlagen 5 und 6 annähernd nachvollzogen werden. Es ist glaubhaft, wenn der dabei selbst beteiligte Zeuge angibt, der Streithelfer habe an seinem Computer die allseits gewünschte Zusammenfassung der Inventarverzeichnisse erstellt. Bei

diesem Hintergrund einer insgesamt nicht ausreichenden Erinnerung aller dieser Zeugen an die hier fraglichen Vorgänge des Erstellens und der Verlesung der Anlagen kann auch nicht entscheidend gegen eine Verlesung die Aussage des Streithelfers angeführt werden. Dieser hat vielmehr hinreichend schlüssig den Vorgang der Erstellung der Anlagen und ihrer Verlesung beschrieben. Relevante Widersprüche sind dabei nicht zu Tage getreten, so dass bei allem anzunehmenden Eigeninteresse des Streithelfers am Ausgang des Rechtsstreits nicht vom genauen Gegenteil seiner Aussage ausgegangen werden kann. Soweit im Anschluss an die Aussage des Zeugen Breuer die Klägerin darauf verweist, dass ein Zusammenrechnen der in den Anlagen enthaltenen Wertzusammenstellungen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, spricht dies nicht entscheidend gegen die Aussage des Streithelfers, weil die Verhandlungen insbesondere am ersten Tag entsprechend auch den Angaben anderer Zeugen nicht durchgehend vom Streithelfer geleitet wurden und bei einem von ihm angegebenen Beginn der eigentlichen Urkundenverlesung am späten Nachmittag des ersten Tages hinreichend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, zumal da in der Abfolge der Verhandlungen über den Ausgangstext es sich mit § 3 um eine Bestimmung am Anfang des Vertrages handelt.

Über die für den Fall der anzunehmenden Vertragsunwirksamkeit erhobenen Hilfsfeststellungswiderklage braucht nach alledem nicht entschieden zu werden.

Nebenentscheidungen

Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für erledigt erklärt haben, als es die Zwischenfeststellungsklagen der Beklagten zu 2 angeht, entspricht es billigem Ermessen auch unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes eine anteilige Kostenbelastung der Beklagten zu 2 nicht vorzunehmen.

Zwar dürfte ihre Zwischenfeststellungswiderklage unzulässig gewesen sein, weil der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit durchgreift, § 261 Abs. 2, 3 Nr. 1 ZPO. Die hiesige Klägerin hatte im Parallelrechtsstreit unter dem 08. April 2003 den Antrag anhängig gemacht, gegenüber der dortigen Klägerin und hiesigen Beklagten zu 2 festzustellen, dass der Kaufvertrag vom 27. April 1993 unwirksam ist. Dieser Antrag wurde der dortigen Klägerin und hiesigen Beklagten zu 2 unstreitig zugestellt, bevor beide Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit am 27. Mai 2003 für den Fall fehlender Aussetzung den eigenen Antrag auf positive Feststellung der Vertragswirksamkeit einreichten und dann in der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2003 einschränkungslos stellten. Die positive und die negative Feststellungsklage betrafen hier denselben Streitgegenstand der Vertragswirksamkeit.

Entsprechend § 92 Abs. 2 ZPO kann aber nicht festgestellt werden, dass der unzulässige Antrag der Beklagten zu 2 eigenständig den Streitwert erhöht und für sich gesehen besondere Kosten ausgelöst hat, weil der gleichgerichtete Widerklageantrag der Beklagten zu 1 aufrechterhalten blieb.

Soweit die Beklagten im Übrigen verurteilt worden sind greift ebenfalls § 92 Abs. 2 ZPO ein. Die weitere Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 1,2 ZPO nicht zuzulassen. Denn der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung, ebenso erfordern auch die Fortbildung des Rechts oder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Zulassung nicht.

Erich Dr. Hollweg-Stapenhorst Jaeschke

Ausgefertigt



Justizangestellte

